Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

er die Koſten allgemein dem ſchuldigen Theil zuſcheidet, gegen die Beſtimmung der Novelle, auf welche er ſich allein bezieht, verſtoßen (vgl. oben §. 7.) und bei dem weitern Satz, daß die Theilung der Kinder am liebſten nach dem Geſchlecht geſchehen ſoll, wenigſtens die Worte der Coderſtelle, worauf er ſich bezieht, nicht für ſich.

(Schluß im nächſten Heft.)

XV.

Soll die Zahl der Anwälte und deren Wirkungskreis in einem Staate beſchränkt ſein oder nicht?

Beantwortet von

Herrn **Dr. J. H. Beſchorner**,
Anwalt in Dresden.

Bei der in Dresden zu Ende Auguſt d. J. 1848 ſtattgefundenen Verſammlung deutſcher Anwälte wurde beſonders von den preußiſchen Anwälten die Frage angeregt und als eine der wichtigſten und einflußreichſten für die Stellung des Advokatenſtandes im Staate bezeichnet, ob die Zahl der Advokaten zu beſchränken und deren Wirkungskreis auf gewiſſe Bezirke zu verweiſen ſei oder nicht, ob, wie ſie es nannten, „freie Advokatur“ beſtehen ſolle oder nicht. Bei weitem die Mehrzahl der in Dresden verſammelten preußiſchen Anwälte erklärten ſich für die Beſchränkung und machte die Angelegenheit zu einer Lebensfrage. Es kam jedoch zu keinem Beſchluſſe darüber, ſondern man ſetzte denſelben bis zur nächſten Anwaltverſammlung aus und beſchloß, inmittelſt eine Kommiſſion mit Sammlung von Materialien zu beauftragen.

Je intereſſanter die über den berührten Gegenſtand entſtandenen Diskuſſionen waren und je beredter und mit je

praktiſcheren, aus dem Leben gegriffenen Gründen von den Anhängern der Beſchränkung der Advokatur deren Anſicht vertheidigt wurde, deſto mehr hat ſich der Verfaſſer dieſer Schrift, welcher ein entſchiedener Freund der unbeſchränkten, freien Advokatur iſt und dieſe ſeine Meinung auch öffentlich in der Verſammlung verfochten hat, veranlaßt gefunden, den Gegenſtand einer nochmaligen, genauen und ſorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Und wenn er die Reſultate dieſer ſeiner Prüfung durch den Druck veröffentlicht, ſo geſchah es in der guten Abſicht, ſeine Collegen und insbeſondere die Mitglieder jener Kommiſſion dadurch nochmals zum Nachdenken über dieſe ſo wichtige Frage zu veranlaſſen, Widerlegungen hervorzurufen und dadurch die Angelegenheit zu der Reife zu bringen, daß ein bei der nächſten im Februar 1849 in Berlin ſtattfindenden allgemeinen deutſchen Anwaltverſammlung darüber zu faſſender Beſchluß die richtige Entſcheidung treffe.

Der Anwalt, welcher ſich über die Frage entſcheiden ſoll, ob die Zahl der Advokaten in einem Lande beſchränkt und deren Wirkſamkeit an gewiſſe Bezirke gebunden ſein oder ob die Advokatur von allen Feſſeln befreit werden ſoll, befindet ſich in einer ganz eigenthümlichen ſchwierigen Lage. Denn, indem er für die Beſchränkung der Advokatur in die Schranken tritt, kann er ſo leicht den Vorwurf auf ſich laden, als ſtreite er für den eignen Heerd, da es auf der Hand liegt und durch die tägliche Erfahrung ſich hinreichend beſtätigt, daß wenn eine gewiſſe Anzahl von Rechtsſuchenden ſich an ihn wenden muß, ſein Einkommen, ſeine Exiſtenz geſichert iſt; er übt ja mit einigen Andern dazu Privilegirten eine Art Monopol aus und daß Monopole reichlich abwerfen, iſt allgemein bekannt. Auf der andern Seite kann aber auch wieder Derjenige, welcher auf den Geiſt der Zeit, auf die öffentliche Wirkung hinweiſend, die Unbeſchränktheit, die völlige Freiheit bei der Ausübung der Advokatur vertheidigt, leicht den Schein gegen ſich erwecken, als folge er blindlings nur der Stimme der Zeit, die nun

einmal möglichſte Freiheit und Unabhängigkeit von der Regierungsgewalt predige, unbekümmert darum, ob im Leben dieſe Lehre heilſame praktiſche Folgen gewähren könne oder nicht, als ſei es ihm nur darum zu thun, den Beifall der Maſſen zu erwerben, indem er mit in ihr großes Horn ſtoße und bei allen und jeden Staatseinrichtungen die Feſſeln zu entfernen und die Bevormundung von oben zu lähmen ſuche.

Dem Verfaſſer dieſes Aufſatzes ſind dieſe Klippen, an denen eine Beurtheilung des vorliegenden ſchwierigen Themas leicht ſcheitern kann, keineswegs unbekannt geblieben; er wird ſich daher befleißigen, mit Vorſicht und Behutſamkeit das Fahrzeug ſeiner Gründe hindurch zu lenken und hofft es ſicher und wohlbehalten in den Hafen zu bringen.

Wir wollen bei Prüfung und Beurtheilung der vorliegenden Frage den Gang nehmen, daß wir

1) den Streitgegenſtand feſtſtellen und näher bezeichnen, wie weit wir die Freiheit der Advokatur ausgedehnt wiſſen wollen;

daß wir ferner

2) die Gründe für unſere Anſicht entwickeln,

und ſodann

3) uns mit Widerlegung der Gegengründe beſchäftigen.

Zu 1.

Unter „freier Advokatur" verſtehen wir die Unbeſchränktheit bei Ausübung des Amtes eines Sachwalters, wornach Jeder, welcher nach vorher beſtandener Prüfung und zurückgelegter Uebungszeit in den Advokatenſtand aufgenommen worden iſt, ſein Amt im Lande ausüben darf, wo es ihm beliebt. Wir ſetzen alſo voraus, daß der Advokat den geſetzlichen Erforderniſſen genügt haben muß, welche ſeinen Eintritt in den Stand der Advokaten bedingen; er muß alſo auf einer Univerſität ſtudirt haben, muß geprüft ſein und muß die in den Landesgeſetzen vorgeſchrie-

bene Uebungszeit mit Erfolg zurückgelegt haben; dagegen ist unsere Meinung die, daß die Zahl der jährlich zu ernennenden Advokaten nicht beschränkt, nicht auf ein Maximum festgesetzt sein darf; wir halten vielmehr für zweckmäßig, daß der Kandidat, wenn er den erwähnten Vorschriften genügt hat, nun ohne Weiteres prakticiren darf. Wir verlangen auch, daß der Advokat nicht an einen Ort, auf einen bestimmten Bezirk, am wenigsten an ein bestimmtes Gericht, Unter- oder Obergericht, mit seiner Berufsthätigkeit gewiesen sein darf; wir wünschen ihm vielmehr hierin die vollste Freiheit, weil wir den Rechtssuchenden die Freiheit der Wahl ungeschmälert wissen wollen.

Nur auf indirekte Weise soll nach unserer Ansicht die Zahl der Sachwalter in einem Staate beschränkt werden. Wir verlangen daher die strengsten Prüfungen sowohl rücksichtlich der moralischen Integrität des Aufzunehmenden, als rücksichtlich seiner Geschicklichkeit; wir verlangen, daß den Mitgliedern des Advokatenstandes selbst von der Regierung eine Disciplinargewalt ertheilt werde, mit der ausgedehnten Befugniß, nicht blos Verweise und Strafen zu ertheilen, sondern auch die Suspension und Remotion solcher Mitglieder bewirken zu können, welche den Stand verunzieren und sich des allgemeinen Vertrauens unwürdig gemacht haben; wir verlangen, daß die Regierungen es sich angelegentlicher als bisher sein lassen, den seiner Tendenz nach so ehrenwerthen Stand der Anwälte dadurch rein zu erhalten, daß sie dem Unwesen der Winkeladvokatur steuern, daß sie durch zweckmäßige Gesetze den Eintritt solcher Staatsdiener in den Stand verhindern, welche wegen Untüchtigkeit oder Vergehen aus dem Staatsdienste entlassen wurden, wir verlangen endlich Beschränkungen insofern, daß wir den Wiedereintritt solcher Individuen, welche längere Zeit durch Anstellungen, mehrjährigen Aufenthalt im Auslande, oder aus sonstigen Gründen eine gewisse Zeit hindurch die Sachwalterpraxis nicht ausgeübt und mithin des schwierigen Berufs eines gewandten und tüchtigen Beschützers der Rechte

eines Clienten ſich entwöhnt haben, an das glückliche Beſtehen neuer Prüfungen geknüpft zu ſehen wünſchen.

Wir wollen mit einem Worte, indem wir die ſittliche Freiheit als die Baſis des ebenſo alten als ehrwürdigen und unentbehrlichen Inſtituts der Anwälte erachten, allen Zwang von Außen, alle Vorrechte, alle Schranken entfernt wiſſen, die irgendwie jene Grundfeſten des Standes zerſtören könnten.

Daß wir uns hierin in keiner Selbſttäuſchung befinden, werden die Gründe lehren, die wir

zu 2.

zuſammenzuſtellen haben.

Wir läugnen nicht, daß der große Umſchwung der Dinge, die neuen, wie mit einem Zauberſchlage aus langem Schlafe zum Leben hervorgerufenen Ideen von der höchſten Gewalt im Staate und deren Träger, von Freiheit, von Umwandlung des Polizeiſtaates in einen Rechtsſtaat, daß das erwachte mächtige Begehren des Volkes, möglichſt unabhängig von der Führung und Leitung der Regierung da zu ſtehen, der Wunſch nach Entfernung aller unnöthigen Bevormundung und freierer Entwickelung der Kräfte der im Staate lebenden Individuen, weſentlich dazu beigetragen haben, uns in unſerer früher ſchon [1]) vertheidigten Anſicht über die Freiheit der Advokatur noch mehr zu befeſtigen. Wer in den jetzigen Zuſtänden, in dem mit furchtbaren Erſchütterungen vor ſich gehenden Entwickelungsproceſſe einer neuen für die Menſchheit beginnenden Aera nicht mehr erblicken wollte, als nur die rohe Gewalt, die Bosheit, die Beſtialität, die zügelloſe Willkühr und den ſchrankenloſen Freiheitsſchwindel eines entarteten Menſchengeſchlechts, den würden wir mit Recht einen Blinden ſchel-

1) In meiner Schrift: Die Reform des Advokatenſtandes in Deutſchland. 1840. §. 35. S. 85 ff.

ten; es weht mitten in dieſer furchtbaren Gewitternacht ein friſcher Lebensodem höheren Urſprungs, der, nachdem Alles geläutert ſein wird, wenn die Schlacken des großen Weltbrandes entfernt ſein werden, rein wie Gold daraus hervorgehen wird; es iſt dies der Phönix eines neuen Staatenlebens, der aus der Aſche des alten, morſchen Staatsgebäudes ſich entfalten wird. Eine geregelte, aber freiere und ſelbſtſtändigere Thätigkeit derer, die den Staat bilden, wird an die Stelle des früheren Syſtems des Gängelbandes treten; die Freiheit in ihrer göttlichen Geſtalt wird eintreten, weil man lernen wird, die Feſſeln der Moral ſich anzulegen; man wird einſehen lernen, daß ein Jeder ſein Freiheitsgebiet zu beſchränken habe, damit Andern auch noch ein Raum für die Ausübung ihrer Freiheit übrig bleibt, damit die Freiheit nicht für Einzelne, ſondern für Alle beſteht.

Dieſe neu erwachten friſchen Anſchauungen vom Staatsleben ſind es, welche maßgebend auch für unſere Frage ſein müſſen. Man laſſe die advokatoriſche Thätigkeit ſich frei entfalten; man greife nicht von oben in die heilſame Selbſtbeſtimmung der Rechtsvertheidiger und der Rechtsſuchenden ein; man will nicht länger dieſe ängſtliche Fürſorge des alten Regierungsſyſtems, das in der oft gewiß gut gemeinten Abſicht, das Rechtsgebiet des Einzelnen zu ſchützen, die Freiheit Aller in zu enge Grenzen wies. Indem man die Zahl der Advokaten in einem Lande als eine geſchloſſene hinſtellt, ihnen gewiſſe Bezirke, gewiſſe Gerichte für ihre Thätigkeit ausſchließlich anweiſt, führt man Privilegien zu Gunſten einer Klaſſe von Staatsbürgern ein, die ſich mit der jetzt geltenden öffentlichen Meinung nicht in Einklang bringen laſſen. Ein Privilegium müſſen wir es nennen, wenn die Einwohner eines Gerichtsſprengels oder die Parteien, deren Rechtshändel an ein gewiſſes Gericht gelangen, gezwungen ſind, die Wahl ihrer Sachwalter unter einer beſtimmten Zahl zu treffen; das Vertrauen, das ein Menſch zu dem andern hat, läßt ſich nicht geben, beruht

oft auf den verſchiedenartigſten Grundlagen; mag nun auch die Zahl der Sachwalter, unter welchen eine Partei zu wählen hat, noch ſo groß ſein, immer wird der Fall ſich als möglich denken laſſen, daß der Rechtſuchende zu keinem der der Zahl nach fixirten Sachwalter vollſtändiges Vertrauen faſſen kann und daß ihm daher bei der Wahl Gewalt angethan wird. Man hat ſich allgemein gegen die aus dem Mittelalter ſtammenden Bannrechte erklärt; hier würde man ein ſolches Recht zum Nachtheil des Publikums wieder einführen, perſönliche Dienſtbarkeiten in gewiſſem Sinne wieder ſanktioniren und einzelnen Staatsbürgern große Vorrechte einräumen. Man kann auch behaupten, daß jene Einrichtung, die wir tadeln, zu einer weniger gewiſſenhaften, fleißigen und umſichtigen Behandlung der Rechtsſachen führt. Ein Advokat, der da weiß, daß er und eine beſtimmte Anzahl ſeiner Kollegen die einzigen ſind, an welchen ſich die Einwohner eines Gerichtsbezirks zu wenden haben, der auch in Folge deſſen mit Geſchäften hinreichend verſehen und auf eine gute, ſichere Einnahme rechnen kann, wird es ſich weit weniger angelegen ſein laſſen, ſeine Aufträge zur Zufriedenheit ſeiner Clienten durchzuführen, als derjenige, der eine große Concurrenz zu fürchten hat; ja man kann annehmen, daß er bei der Sicherheit ſeiner Stellung und ſeines Einkommens verwickeltere Sachen, die ihm zu viel Zeit und Mühe koſten, oder Sachen, die ihm nicht viel einbringen können, oder Clienten, die ihm nicht zahlungsfähig ſcheinen, alſo namentlich Arme, leichter geneigt iſt, abzuweiſen, als der Advokat, der vermöge größerer Concurrenz gezwungen iſt, ſich das Vertrauen Aller zu erwerben, um nicht dadurch, daß er in den Ruf kommt, vorzugsweiſe ſeinen Vortheil im Auge zu haben, die Clienten von ſich zu entfernen. Einer der größten Staatsmänner unſers Jahrhunderts, Thiers, hat bei der von ihm in der Pariſer Nationalverſammlung über das Recht auf Arbeit gehaltenen Rede den großen und gewiß richtigen Ausſpruch gethan, daß die Grundſätze, auf denen die Ge-

sellschaft aller Zeiten, aller Völker basirt sei, Eigenthum, Freiheit und Concurrenz hießen. Concurrenz erst erzeuge den Wetteifer, sporne zum Höchsten an; es besser machen als Andere sei die Losung. Es treten auch durch die größere Freigebung der Advokatur für die Rechtssuchenden alle die Vortheile ein, welche durch eine vernünftig geregelte Gewerbfreiheit für das Publikum erzielt werden, ohne daß dadurch die mit der Gewerbfreiheit öfters verbundenen Nachtheile empfunden werden, da wir die Freiheit der Advokatur nicht unbedingt, sondern unter den von uns oben angegebenen indirekten Beschränkungen, strenge Prüfung, Ausübung einer Disciplinargewalt durch die Mitglieder des Advokatenbarreau selbst ꝛc. wollen.

Hierzu kommt noch — und hierauf legen wir kein geringes Gewicht — daß man, wenn man sich bei Beantwortung der vorliegenden Frage auf einen höheren Standpunkt stellt und das Wohl der Gesammtheit der Mitglieder eines Staates ins Auge faßt, zu der Ueberzeugung gelangen muß, daß jede Beschränkung in ihren Wirkungen eine Erweiterung nach anderer Seite hin zum Nachtheile Anderer mit sich führt. Bestimmt man — ohne genauere statistische Notizen zu haben — im Voraus, nur so und so viel Advokaten sollen im Lande, sollen in einem Bezirke oder bei einem Gerichte angestellt sein und bewirkt man dadurch, daß wegen der langjährigen Exspektanzen sich eine geringere Anzahl von Staatsbürgern entschließt, den Sachwalterstand zu wählen, so weist man alle die Individuen, welche den Sachwalterstand aus den angegebenen Gründen nicht wählen, anderem Erwerbe zu und überfüllt dadurch wieder, auf eine nach den Grundsätzen einer richtigen Staatsphilosophie ungerechte und unzweckmäßige Weise, andere Klassen von Gewerbtreibenden, die sich dann mit Recht darüber beklagen können, warum ihnen nicht gleiche Begünstigung zu Theil geworden. Es wird also durch eine solche Beschränkung der Advokatur eine Imparität unter den Staatsbürgern herbeigeführt, welche mit den jetzt zur

Geltung gelangten Ideen von Rechtsgleichheit, von Aufhebung aller Privilegien und Bevorzugungen gewiſſer Stände im ſchärfſten Widerſpruche ſteht.

Wir gehören wahrhaftig nicht zu denen, welche mit der Freiheit, dieſer ſchönen Himmelstochter, Götzendienſt treiben und blindlings der Menge nachbeten; allein zu dem Einſehen ſind wir gelangt, daß wir die Brücke ganz hinter uns abbrechen müſſen, welche die Verbindung mit Sonſt und Jetzt bildet. Ein Jeder muß die Taufe der neuen Weltanſchauung an ſich vornehmen laſſen, wenn er nicht als ein Fremdling auf dem neuen Boden herumwandeln will. Die Menſchen wollen nicht mehr von der Regierung gegängelt werden; ſie dünken ſich glücklich in der Idee, ſich ſelbſt zu beſtimmen, frei zu wählen, ſich ſelbſt Geſetze vorzuſchreiben. Daher der Drang nach Preßfreiheit, nach Gewerbfreiheit, nach Eigenwahl der Richter in Strafſachen, nach Lern- und Lehrfreiheit; daher die Erſcheinung, daß ſelbſt die beſonnenſten, ruhigſten und erfahrenſten Menſchen ſich jenem Drange anſchließen und ſich für Reformen erklären. Man leſe z. B. die Verhandlungen, welche jüngſt von der Verſammlung akademiſcher Lehrer in Jena gepflogen worden ſind, von Männern, die doch wahrlich das Stadium jugendlicher Brauſeköpfe zurückgelegt haben; waren ſie nicht auch mit großer Majorität für größere Freiheit bei den Univerſitätsſtudien; entſchieden ſie ſich nicht gegen allen Zwang zum Beſuche einer beſtimmten Univerſität, erklärten ſie ſich nicht gegen die Vorſchrift des Beſuchs beſtimmter Collegien, ja war nicht eine große Majorität von Stimmen ſelbſt dafür, die Vorſchrift des Beſuchs einer Univerſität bei Erlangung gewiſſer Stellen im Staate als eine Beſchränkung der Lernfreiheit anzuſehen? Und macht man nicht ähnliche Wahrnehmungen auf allen andern Gebieten, man mag die Blicke hinlenken auf die Kirche, die Schule oder den Staat, auf die Gerichtsverfaſſung? Und wir, die wir die gebornen Vertheidiger der Freiheit in ihrem edelſten Sinne ſind, der Freiheit, die das Sittengeſetz anerkennt,

ſollten uns länger für eine Einrichtung erklären, welche, zuſammengehalten mit den großen Eroberungen der Tage des März, das Bild einer alten verfallenen Ruine neben einem beginnenden, ſchönen, ſymmetriſchen Neubau darſtellen würde? Nimmermehr! — Daher haben ſich denn auch Sachſens Rechtsanwälte für völlige Freiheit der Advokatur erklärt, indem ſie in der vorher berathenen und ſodann an das Juſtizminiſterium zu Anfang d. J. 1848 überreichten Advokatenordnung Tit. II. §. 4—10. die Zuläſſigkeit zur Ausübung der advokatoriſchen Praxis nur von den oben von uns aufgeſtellten Erforderniſſen abhängig gemacht. Wer dieſen entſpricht, wer ſeine Univerſitätsſtudien beendigt, die dreijährige Uebungszeit und das Examen glücklich überſtanden hat, tritt in die Reihe der Sachwalter ohne alle Beſchränkung ein. Soweit wir uns darüber haben unterrichten können, findet daſſelbe Verhältniß in den meiſten Ländern, in welchen der Advokatenſtand auf einer hohen Stufe der Achtung ſteht, namentlich in England, Frankreich, Belgien, Kirchenſtaat, Toskana, Belgien ſowie in Nordamerika Statt. Auch darf mit in die Wagſchale gelegt werden, daß außer vielen andern Schriftſtellern, die über das Advokatenweſen geſchrieben haben, einer der tiefſten Kenner des Gerichts- und Advokatenweſens in Deutſchland, der mit edlem Freimuth und großer Begeiſterung ſchon lange vor den Märztagen die Sache der Rechtsanwälte in beredter Vertheidigung führte, wir meinen den Neſtor des deutſchen Gerichts- und Advokatenweſens Mittermaier, ſich entſchieden für unſere Anſicht erklärt hat. Vgl. Archiv für civil. Praxis. 15. Bd. S. 280. Am allerwenigſten könnten wir uns für die Beſchränkung — welche ehedem auch in Sachſen beſtand, aber ſchon längſt aufgehoben worden iſt — erklären, wornach eine Anzahl von Advokaten nur für gewiſſe Gerichte beſtellt wird (Obergerichtsanwälte, Hofgerichtsadvokaten ꝛc.). Eine ſolche Einrichtung widerſpricht am meiſten den von uns an die Spitze geſtellten Begriffen von Freiheit und Concurrenz und hat noch das Nachthei-

lige, daß leicht ein schlendriannmäßiges, gedankenloses Bearbeiten der Sachen an die Stelle selbstständigen, geistvollen Auffassens und Nachdenkens über die Rechtsverhältnisse und deren Anwendung auf das Gesetz entsteht. Gerade das, was als Vorzug dieser Einrichtung von einem preußischen Sachwalter gerühmt wurde, daß nämlich die an einem Gerichtshofe speciell angestellten Advokaten mit den Bräuchen und Präjudicien desselben näher bekannt würden und da nicht weiter unnütz ankämpften, wo sie wüßten, daß diese oder jene Rechtsansicht vom Gerichtshofe festgestellt würde, scheint uns sehr nachtheilig und verderblich. Kein Gerichtshof ist infallibel; er kann Rechtsansichten aufstellen, die unrichtig sind und die der Sachwalter so lange bekämpfen muß, bis sie verlassen und dagegen die richtigen angenommen werden. Der Advokat darf nie die Hände in den Schoß legen, er muß ewig von dem Geiste beseelt sein, fortzuschreiten, zu prüfen, zu forschen und entdeckte Uebelstände zu verbessern.

Wir gehen nun

Zu 3.

zur Aufzählung, Würdigung und Widerlegung derjenigen Gründe über, welche von unsern der Zahl und dem Gewicht nach nicht geringen Gegnern für Beschränkung der Zahl der Rechtsanwälte aufgestellt und geltend gemacht worden sind.

Der Hauptgrund, der vorgebracht wird, ist dieser, daß durch Freigebung der Advokatur der Stand überfüllt werde, daß dadurch der Verdienst eines jeden Einzelnen geschmälert, dadurch aber für das rechtsuchende Publikum ein großer Nachtheil hervorgebracht werde. Der Mangel an Clienten, an Verdienst werde die weniger beschäftigten Sachwalter antreiben, auf das Leichtfertigste alle Aufträge, auch die schlechtesten, zu übernehmen, die einzelnen Rechtssachen würden mit übertriebener, nur auf Vermehrung der Kosten berech-

neter Weitläufigkeit behandelt und über alle Grenzen ausgesponnen und ausgebeutet werden; ja es werde nicht selten der Fall vorkommen, daß Sachwalter, um Praxis zu erlangen, einzelne Staatsbürger zur Anstellung von ungerechten Processen aufwiegelten oder die niedrigsten und gemeinsten Mittel, z. B. Bestechung der Gerichtsdiener, Lohnbedienten, Hausknechte, Austheilung von Adressen ꝛc. dazu anwendeten. Man hat mit einem Worte den Satz geltend gemacht, daß wo viel Advokaten seien, auch viele Processe wären. Armuth, haben ferner die Gegner zur Unterstützung ihrer Behauptung vorgebracht, sei ja bekanntlich das Treibhaus der Verbrechen. Die Verführung für einen Advokaten, der sich nicht soviel verdiene, um anständig leben zu können, sei bei den täglich sich dazu darbietenden verlockenden Gelegenheiten zu groß, um von Führung schlechter Sachen, von Anwendung ränkevoller Mittel, von widerrechtlicher Aneignung fremden ihm anvertrauten Eigenthums u. a. m. abzustehen. Die ehrenwerthe tüchtige Gesinnung eines Advokaten, auf die ja Alles ankomme, werde durch die Noth, durch die Entbehrung des nöthigen Unterhaltes nach und nach verdorben. Der vielbeschäftigte, mit guten Einnahmen versehene Advokat habe zu solchen Schritten weit weniger Veranlassung. Der Staat habe daher die Verpflichtung, im wohlverstandenen Interesse des rechtsuchenden Publikums ebenso als im Interesse der Advokaten selbst, dafür Sorge zu tragen, daß letztere ihr gutes Auskommen hätten; dies geschehe aber dadurch, wenn er die Zahl derselben nicht zu hoch anwachsen lasse, sondern immer in einem gewissen, nach der Anzahl der Einwohner und der Menge der Geschäfte abgemessenen Verhältnisse geschlossen halte.

Wir sehen, unsere Gegner haben einen sehr praktischen Standpunkt eingenommen, sie beziehen sich auf gewisse durch die Erfahrung bestätigten Erscheinungen im menschlichen Leben, welche unsere, von einem höhern, idealern Gesichtspunkte aufgestellte Meinung als eine eben nur ideelle, un-

praktiſche, nicht wohl ausführbare, zu Nichte zu machen drohen. Allein dem iſt nicht ſo.

Denn einmal

a) ſind jene von unſern Gegnern befürchteten Mißſtände, welche eine unbeſchränkte Zulaſſung zur Advokatur zur Folge haben ſoll, nicht, wenigſtens nicht in dem Grunde zu erwarten, wie man behauptet hat, und ſodann

b) ſind die aus jenen Befürchtungen hergenommenen Gründe, ſelbſt wenn ſie in ihrem ganzen Umfange an ſich wahr wären, mit denen auf die Wagſchale gelegt, welche wir dagegen für die Freiheit der Advokatur geltend zu machen haben, von viel zu geringem Gewicht, um neben ihnen Beachtung zu verdienen. Gehen wir zu dem Beweiſe dieſer Behauptung über.

Zu a.

Der Satz: Wo viel Advokaten ſind, da ſind auch viel Proceſſe, kann füglich umgedreht werden. Wo viel Proceſſe ſind, da gibt es auch viel Advokaten. Wir meinen, daß jede Concurrenz ſich nach dem Bedürfniß richtet, daß der Uebelſtand, welcher durch die Concurrenz entſteht, in ſich ſelbſt ſein Heilmittel hat, daß nämlich, wenn wirklich durch die Concurrenz, durch die zu große Zahl der ein und daſſelbe künſtleriſche oder wiſſenſchaftliche Gewerbe Betreibenden ein ſo großer Ueberfluß entſteht, daß Viele dabei ihren Verdienſt nicht mehr finden, ſehr bald dies bekannt werde und das zur Folge haben wird, daß nun Wenigere dieſer Art von Erwerb ſich zuwenden.

Man kann alſo mit Recht behaupten, daß da, wo viele Advokaten ſind, auch viel für dieſelben zu thun ſein muß, daß die Einwohner viel Streitigkeiten, viel andere Angelegenheiten haben, welche durch praktiſche Rechtsgelehrte beſorgt werden müſſen. Und haben die Advokaten zu thun und ſind ihrer auch viele im Lande, ſo tritt die Befürch-

tung unſerer Gegner nicht ein, daß ſie des leidigen Erwerbes wegen auf ſchlechte Mittel dächten, um ſich Praxis zu verſchaffen.

Kein Land hat vielleicht ſo viel Advokaten, als das Königreich Sachſen, ungeachtet jährlich nur eine gewiſſe Anzahl (35) kreirt werden. Bei einer Einwohnerzahl von etwa zwei Millionen ſind etwa Ein Tauſend Advokaten vorhanden, welche allerdings nicht alle prakticiren, da viele Gerichtshaltereien verwalten, durch ſolche aber erſetzt werden, die unbefugter Weiſe die Sachwalterpraxis betreiben. Sonach kommen in Sachſen auf einen Sachwalter etwa zwei Tauſend Seelen, während z. B. bei der geſchloſſenen Zahl der Juſtizcommiſſarien in Preußen auf Einen Sachwalter zehn Tauſend Köpfe kommen. Nun gehören wir zwar auch zu Denen, welche der Anſicht ſind, daß zu viel Advokaten in einem Lande nach aller Richtung hin eben kein Glück ſind; wir geben auch gern zu, daß Sachſen mit der Hälfte der jetzt prakticirenden Sachwalter ſich begnügen könnte; allein welcher Stand wäre denn jetzt nicht überfüllt? Klagen nicht die Theologen, die Aerzte, die Künſtler, die Kaufleute, die übrigen Gewerbtreibenden über dieſelbe Erſcheinung in ihrer Mitte? Der Sachwalterſtand würde aber zuverläſſig nicht ſo angefüllt ſein, wenn nicht viel Sachwalter gebraucht würden. Ein treuer, redlicher, geſchickter Sachwalter in Sachſen hat auch ohne beſondere Glücksfälle ſein Auskommen; auch hat man im Allgemeinen nicht gerade darüber klagen gehört, daß ein Sachwalter, aus Mangel an Arbeit, eine Sache zu weit ausgedehnt oder gar ſeine Clienten unnöthiger Weiſe zu einem Proceſſe veranlaßt hätte. Sachſen zählt verhältnißmäßig wenig Mitglieder unter dem Advokatenſtande, die ſich des öffentlichen Vertrauens unwürdig gemacht hätten.

Unterſchlagungen anvertrauter Gelder kommen nicht ſo häufig vor, als gerade in den Ländern, in welchen der Advokat ſo geſtellt iſt, daß er Reichthümer erwerben kann. Wie die bedrängte, kummervolle Lage eines Sachwalters

denselben allerdings leichter zu einem Vergehen antreiben kann, so erwacht auf der andern Seite bei dem Advokaten, der ohne große Anstrengung durch das Monopol, das ihm zur Seite steht, in Kurzem zum wohlhabenden, ja reichen Mann wird, die Neigung, die so oft mit Wohlleben und schnell angehäuften Vermögen Hand in Hand geht, seinen Wohlstand, den Luxus und die Pracht seines Haushaltes immer noch höher hinaufzuschrauben. Dies veranlaßt große Ausgaben, gewagte Speculationen; der Aufwand übersteigt endlich die Einnahmen; einige Unglücksfälle treten hinzu und so wird oft auch eine allzu vortheilhafte Lage des Sachwalters die Pflanzschule des Verbrechens.

Zugegeben auch einmal, daß ein Advokat, der wegen der allzugroßen Concurrenz wenig zu thun hat, die ihm übertragenen Sachen mit doppelter Sorgfalt und Umständlichkeit betreibt, zugegeben, daß je mehr sich der Sachwalter Mühe gibt, je mehr er in einer Sache arbeitet, desto mehr auch verdient und seinem Clienten Kosten verursacht werden, so muß man doch wieder berücksichtigen, daß viele Clienten dies gerade haben wollen und daß die Mühsamkeit bei Ausführung eines Auftrags, selbst wenn sie kostspielig wird, unter Hundert Clienten gewiß Neunzigen lieber ist, als wenn der Sachwalter mit vornehmer Nachlässigkeit die Sachen behandelt, zu jedem Schritte sich antreiben läßt, seine Clienten ohne Nachricht läßt ꝛc. Man muß ferner billig in Erwägung ziehen, daß während Jeder, der sich in seinem Rechte gekränkt fühlt, bei einer großen Auswahl von Sachwaltern leicht bei einem derselben Gehör und zu seiner Sache einen Fürsprecher findet, bei einer geschlossenen Zahl von Sachwaltern aber der Uebelstand sich ereignen kann, daß Leute, denen man die Armuth ansieht, von denen man fürchtet, daß sie die Kosten nicht zahlen können, unter dem Vorwande abgewiesen werden, ihre Angelegenheit lasse sich nicht durchführen, oder man sei zu sehr beschäftigt ꝛc. Wir fragen, was nun das Bessere sei? Das Publikum wird allemal lieber große Auswahl unter den Rechtsvertheidigern

haben wollen und da die Advokaten des Volkes wegen und nicht das Volk wegen der Advokaten da ist, so erscheint es weit angemessener, Einrichtungen zu treffen, die den Vortheil des Ganzen bezwecken, wenn auch eine Klasse von Staatsbürgern an ihrem Einkommen dadurch verringert wird.

Freilich behaupten die Gegner, auch die Staatsbürger, welche sich der Advokaten in einem Staate, wo die Zahl derselben nicht geschlossen sei, bedienen müßten, empfänden dadurch Nachtheile, weil sie von solchen Advokaten, die nur auf ihren Erwerb auszugehen bedacht sein müßten, leicht zu Anstellung unnöthiger schwieriger Processe veranlaßt werden könnten. Allein auch hierauf entgegnen wir, der Client, der selbst so ränkesüchtig ist, daß er sich durch seinen Anwalt bestimmen läßt, einen ungerechten Proceß anzufangen, den er nachher verliert, verdient diese Züchtigung; wer nicht so viel Gewalt über sich hat, um den Verlockungen seines Sachwalters zur Führung eines schlechten Processes zu widerstehen, den kann man nicht bedauern, wenn er übel ankommt. War aber der Anspruch begründet, zu dessen Durchführung im Processe der Anwalt rieth, nun so kann sich Niemand darüber beklagen, und wenn noch so viele Processe entstünden. Denn der Anwalt ist dazu da, um zu wachen, um seinen Machtgeber auf seine Rechte aufmerksam zu machen und kann hierin, unter Beobachtung der Sitte und des Rechtes, nicht leicht zu viel thun.

Da übrigens das Amt eines Sachwalters kein leichtes ist, da es, zumal nachdem die neuen, auf Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Schwurgerichte basirten Einrichtungen im Gerichtswesen ins Leben getreten sein werden, nicht blos strenge Rechtlichkeit, Fleiß, Umsicht, Gewandtheit, tiefe Kenntniß des Rechtes, Scharfsinn und Geschicklichkeit, sondern auch die Kunst verlangt, alle diese Vorzüge in öffentlicher freier Rede hervorzutreten zu lassen, so werden, wenn man auch die Advokatur ganz frei gibt, sich doch nur diejenigen entschließen, sich dem Stande zu widmen, welche

den Beruf dazu, die Kraft und das Talent in sich fühlen. Mittelmäßige, schwache Köpfe werden davon abstehen müssen, weil sie nur schlechte Geschäfte machen werden. Deßhalb wird sich von selbst die für einen Staat nöthige Anzahl Sachwalter feststellen und wird sie einmal zu groß, nun so wird auch bald, nach dem natürlichen Gange der Dinge, eine heilsame Verminderung von selbst eintreten. Diejenigen aber, die dessenungeachtet bleiben und den Stand durch offenbare Untüchtigkeit, durch die Niedrigkeit ihrer Gesinnung verunzieren, wird das Licht der Oeffentlichkeit verurtheilen; sie werden schneller dem Publikum bekannt werden und — geächtet sein, als dies bisher der Fall war, wo Viele unentdeckt im Trüben fischen konnten und die guten Eigenschaften eines Advokaten oft unerkannt in den Hintergrund traten.

Die Sachwalter werden, wie der geistreiche Staatsmann Zachariä sich ausdrückt, durch das Licht der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit den Augen des Publikums gleichsam durchsichtig werden. Das Vertrauen des letzteren wird sich auf eine bestimmte Anzahl von Sachwaltern concentriren; die Andern werden wenig zu thun haben und gezwungen sein, sich von selbst einem andern Berufe zuzuwenden. Es wird bald bekannt werden, daß eine gewisse Zahl von Advokaten ausreicht und die jungen Männer, die sich über die Wahl ihres Berufes zu entscheiden haben, werden Bedenken tragen, einem Stande sich zu widmen, der ihnen präsumtiv das nöthige Einkommen nicht gewähren wird. Wir fügen hinzu, daß auch die Preßfreiheit wesentlich dazu beitragen wird, die Nachtheile, welche man von der Freigebung der Advokatur befürchtet, zu entfernen. Schonungslos werden die Anwälte gegeißelt und vor das Forum der Oeffentlichkeit gezogen werden, die pflichtvergessen der hohen Mission uneingedenk sind, der sie nachzukommen angelobt haben.

Allein gesetzt auch, es mehrte sich durch die Einrichtung der freien Advokatur in einem Lande die Zahl der Advokaten auf unverhältnißmäßige, Besorgniß erweckende Weise, gesetzt, es entständen daraus die von den Gegnern unserer

Meinung befürchteten Uebelstände, daß die Sachen, um nur zu sportuliren und Gewinn zu machen, verschleift und auf unnöthige Weise ins Breite gezogen, und die Zahl der Processe durch ungeeignetes Aufhetzen Seite der Rechtsanwälte in bedenklicher Weise vermehrt würden, daß überhaupt die moralische Kraft des Advokatenstandes zum Sinken käme, so würde das Princip der Freiheit, in dem Sinne, in welchem wir dieselbe wollen, immer noch nicht zu verlassen, für uns immer noch von einem so hohen Werthe sein, daß wir den Besitz derselben — wir mögen uns nun auf den Standpunkt des rechtsuchenden Publikums oder den der Rechtsanwälte versetzen — höher stellen, als die Rücksicht auf die Nachtheile, die durch die eben genannten Uebelstände herbeigeführt werden. Wir geben zu, daß das Gefühl, welches uns hier leitet, auf einer individuellen Lebensanschauung beruht; wir theilen diese aber gewiß mit Vielen, denn sie bildet, wenn wir nicht ganz irren, die öffentliche Meinung, welche in oberster Instanz zu entscheiden hat. Wir sind aber auch der Ueberzeugung, daß ein Zustand, wie er uns von den Gegnern unserer Ansicht vor die Seele geführt wird, nach Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens kaum zu besorgen sein wird, und daß, wenn er wirklich eintrete, alsbald die öffentliche Stimme die räudigen Schaafe brandmarken und ausmerzen werde! —

Die Disciplinarräthe der Advokaten würden ebenfalls eine verdoppelte Strenge und Wachsamkeit über dergleichen Individuen zu entwickeln haben. Fänden aber dessenungeachtet solche Mitglieder des Advokatenstandes, welche demselben Schande machen, noch Vertrauen bei einzelnen Staatsbürgern, würden ihnen trotz ihrer Sportelsucht, ihrer niedrigen Denkungsart, ihrer Sucht, Processe zu verschleifen und neue hervorzurufen, Aufträge ertheilt, so mögen diese unvorsichtigen oder, wie es am öftersten der Fall sein wird, selbst unehrenhaften, böswilligen Individuen die gerechte Bestrafung über sich ergehen lassen müssen, wenn sie von ihren

Geſinnungsgenoſſen hintergangen, übertheuert oder gar betrogen werden. Der Staat hat nicht die Verpflichtung, die Freiheit des bei weitem größern Theils der vernünftigeren und beſſeren Menſchen deßhalb zu beſchränken, weil die Thorheit, Unwiſſenheit und Schlechtigkeit einiger weniger Menſchen Schaden anſtiften könnte, und noch dazu Schaden, den dieſe in den meiſten Fällen ſelbſt und allein zu tragen haben würden. Dieſe von uns vertheidigte Unbeſchränktheit in der Wahl des Rechtsvertheidigers, welche den Bürgern eines Staates durch völlige Freigebung der Advokatur ertheilt wird, dünkt uns, wir wiederholen es, ein Palladium der bürgerlichen Freiheit von unendlichem Werthe zu ſein; bei ſo wichtigen Gütern, wie diejenigen ſind, welche der Anwalt zu beſchützen, zu vertheidigen hat, muß dem Vertrauen der den Rechtsſchutz Suchenden der weiteſte Spielraum gelaſſen werden. Das Vertrauen, eine Sache des Gefühls, läßt ſich nicht gebieten. Vertrauen muß aber der Client zu ſeinem Rechtsvertheidiger haben, ſonſt beſitzt er auch kein Vertrauen zu ſeinen Richtern. Und dies muß der Staat durchaus von ſeinen Angehörigen zu erlangen ſuchen. Dieſe von uns geprieſene Freiheit in der Wahl des Sachwalters hat aber auch noch das Gute, daß ſie denſelben anſpornt, ſich durch Rechtſchaffenheit, Kenntniſſe, Geſchick, durch Uneigennützigkeit und Freimuth auszuzeichnen, dadurch die Blicke der Rechtſuchenden auf ſich zu lenken und ſich dadurch den Ruf eines geachteten, vielgeſuchten Advokaten zu verſchaffen, während bei einer geſchloſſenen Anzahl die Sicherheit, daß die Clienten doch kommen müſſen, Schlaffheit, Scheu vor Annahme nicht gewinnreicher Proceſſe und vor verwickelten Rechtsangelegenheiten erzeugen und dadurch dem Publikum unberechenbare Nachtheile bringen kann.

Man laſſe daher auch das Advokatenweſen auf dem natürlichen Wege unbeſchränkt und ohne zu große Bevormundung von Oben ſich entwickeln; bleibe der Natur getreu, ſo heißt ja die goldne Regel bei allen Staatseinrich-

tungen, man laſſe im Zweifel das freiheitliche Element vorwalten und bedenke, daß, nachdem die neuen Einrichtungen im Gerichtsweſen werden geſchaffen ſein, das Tribunal der öffentlichen Meinung Diejenigen künftig richten und aus dem ehrenwerthen Stande der Wächter der Geſetze entfernen wird, die es wagen würden, jene Freiheit auf Koſten ihrer Mitbürger zu mißbrauchen!

XVI.

Ueber das Weſen der actio finium regundorum, namentlich in ihrem Unterſchied von der rei vindicatio.

Von

Herrn **Dr. Emil Hoffmann,**
Hofgerichts-Advokaten zu Darmſtadt.

Ueber die hier behandelte Materie ſind in neuerer Zeit hauptſächlich drei Abhandlungen erſchienen, nämlich:

Wiederhold, Bemerkungen über die actio finium regundorum in Linde's Zeitſchrift für Civilrecht und Prozeß. Band XIII. S. 35—66.

Sternberg, Einiges über die actio finium regundorum, ebendaſelbſt. Band XVII. S. 426—439.

Rudorf, über die Grenzſcheidungsklage, in der Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft. S. 343—437.

Jede dieſer drei Abhandlungen hat ihre verdienſtliche Seiten, und der Verfaſſer bekennt gern, aus jeder derſelben gelernt zu haben. — Deſſenungeachtet ſcheint mir der vorliegende Gegenſtand noch keineswegs vollſtändig erſchöpft zu ſein; die Acten können noch nicht als geſchloſſen betrach-